

Zeitschrift:	Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie
Band:	8 (1918)
Heft:	4
Artikel:	Von den im neuen päpstlichen Gesetzbuch auf Eingehung gemischter Ehen gesetzten Strafen
Autor:	E.H.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-403920

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Von den im neuen päpstlichen Gesetzbuch auf Eingehung gemischter Ehen gesetzten Strafen.

Um Missverständnissen vorzubeugen, müssen wir den nachfolgenden Erörterungen zwei Bemerkungen vorausschicken.

1. Jede Kirche, die sich selbst achtet, hat den Wunsch, dass sich ihre Angehörigen nach Erfüllung der bürgerlichen Vorschriften auch in religiöser Form verehelichen, für die Eheeinsegnung die eigenen Geistlichen in Anspruch nehmen und die Kinder, die ihnen Gott schenkt, durch Taufe und Religionsunterricht der eigenen Gemeinde erhalten. So weit wir zu sehen vermögen, hegt eine jede Kirche, gleichviel wie sie sich nenne, diesen Wunsch auch dann, wenn sich ein Mitglied mit dem Mitglied einer andern Kirche verheiratet.

2. Obwohl die christkatholische Kirche keiner andern kirchlichen Gemeinschaft an Selbstachtung nachstehen möchte und ebenfalls Recht und Pflicht zu haben glaubt, auf Selbsterhaltung bedacht zu sein, so erkennt sie doch die in einer andern Kirche rechtmässig eingesegneten gemischten Ehen für ebenso gültig an wie diejenigen, die vor den eigenen Geistlichen kirchlich abgeschlossen worden sind. Aber sie weiss ihrerseits von keinem Ehehindernis der Konfessionsverschiedenheit, fordert und erteilt keinen Dispens von einem derartigen Hindernis, unterwirft die Einsegnung einer gemischten Ehe keinen demütigenden Ausnahmebestimmungen und gibt die Entscheidung über die kirchliche Zugehörigkeit der zu erwartenden Kinder dem Gewissen der Eheleute anheim.

Im Sinne des neuen päpstlichen Gesetzbuches, das am 19. Mai 1918 in Kraft getreten ist, gehören zu den „gemischten Ehen“ auch diejenigen, die zwischen christkatholischen und

römischkatholischen Brautleuten abgeschlossen werden. Solche Ehen kommen ziemlich häufig vor. Für die Christkatholiken entsteht daher die besondere Pflicht, von den Bestimmungen des für die ganze Christenheit eminent wichtigen Codex juris canonici über die gemischten Ehen Kenntnis zu nehmen. Da dieses Gesetzbuch nun jedem Fachmanne leicht zugänglich ist, kann der gebildete Leser mühelos feststellen, ob die in den nachfolgenden Auseinandersetzungen angeführten Stellen ihrem Wortlauten und Sinne nach richtig wiedergegeben seien oder nicht. Sollte mir irgendein Versehen unterlaufen sein, so würde ich das nicht nur aufrichtig bedauern, sondern sobald wie nur möglich in dieser Zeitschrift richtigstellen.

* *

Es kommen hier nur Ehen in Betracht, die zwischen getauften Personen, von denen die eine katholisch ist, „die andere einer häretischen oder schismatischen Sekte angehört“, geschlossen werden (can. 1060). Häretischen und schismatischen Sekten gehören im Sinne des neuen Codex juris canonici an die sämtlichen Protestanten, die Altkatholiken und die Orthodoxen der morgenländischen Kirchen. Ehen zwischen römischen Katholiken und diesen „Sektierern“ verbietet, wie im can. 1060 erklärt wird, die Kirche überall auf das „strenge“ (severissime Ecclesia ubique prohibit). Kommt noch die Gefahr hinzu, dass der „katholische“ Gatte zur Abwendung von der römischen Kirche verleitet werde, so ist die Ehe auch durch das „göttliche Gesetz“ verboten.

Die „Kirche“ kann aber von dem Hindernis der Konfessionsverschiedenheit dispensieren. Wer diese „Kirche“ ist, sagt can. 1040. Hier heisst es: Ehehindernisse, seien sie aufschiebender oder trennender Natur, kann ausser dem römischen Papst niemand abschaffen oder abschwächen, noch auch von denselben in besondern Fällen dispensieren, es sei denn, der apostolische Stuhl habe nach gemeinem Recht oder durch besondere Ermächtigung dazu die Befugnis erteilt. Bisher pflegte der Papst den Diözesanbischöfen die Befugnis, nebst andern Dispensen auch Dispens von dem aufschiebenden Ehehindernis der Konfessionsverschiedenheit zu erteilen, von fünf zu fünf Jahren zu übertragen. Dieses Recht gehörte zu den sog. „Quinquennalfakultäten“, die schon bisher den Bischöfen zum Bewusstsein

brachten, wie sehr sie von Rom abhängig seien: die Vorenthaltung der in Frage stehenden Befugnisse war für einen Bischof der empfindlichste Beweis, dass er das Vertrauen und die Liebe der päpstlichen Kurie nicht besitze. Das hat z. B. Bischof *Hefele* erfahren. Als er zögerte, seinen Diözesanen amtlich bekanntzumachen, dass sie nun an die Allgewalt und Unfehlbarkeit des Papstes zu glauben hätten, wurden ihm die Quinquennalfakultäten verweigert. Noch am 25. Januar 1871 schrieb er an Professor Reusch in Bonn: „Gegenwärtig misshandeln mich die Römer durch Nichterteilung der Fakultäten zu Dispensen in Verwandtschaftsgraden. Sie molestieren damit meine Diözesanen, veranlassen, dass einzelne im Konkubinat leben oder Zivilehen eingehen. Aber was kümmert man sich in Rom um das Gewissen der Leute, wenn man seine Herrschaftsucht befriedigt? Versagte man ja doch das ganze Mittelalter hindurch den Völkern alle Tröstungen der Religion, um einen Fürsten zu drücken und zahm zu machen.“ (Schulte, Der Altkatholizismus, Giessen 1887, S. 228.) Werden nämlich einem Bischof die „Fakultäten“ versagt, so muss er sich in jedem vor kommenden Fall mit einem Bittgesuch an den Papst wenden, also die einer Dispensation bedürftige Trauung aufschieben, bis die Antwort erfolgt ist. Das dauert oft recht lang und verursacht Kosten. Beides ist geeignet, ein Brautpaar unzufrieden zu machen.

Namentlich kann es unter Umständen lange gehen, bis das Ehehindernis der Konfessionsverschiedenheit beseitigt ist, falls sich der nichtrömische Teil nicht einfach umtaufen lässt, wie das jetzt in der Schweiz häufig geschieht. Hat z. B. die Braut ihren bisherigen Protestantismus oder Altkatholizismus abgeschworen und sich die heute oft recht frivole geforderte römische Wiedertaufe spenden lassen, so ist natürlich kein Dispens mehr nötig, damit ihre Ehe mit dem römischen Bräutigam in aller Form eingesegnet werden kann. Sonst aber ist die kirchliche Ehebewilligung nicht so leicht erhältlich. Der Kanon 1061 des neuen Gesetzbuches lautet:

„Vom Ehehindernis der gemischten Religion dispensiert die Kirche nicht, ausser:

1. es seien gerechte und dringende Gründe vorhanden,
2. der nichtkatholische Gatte biete Gewähr, dass der katholische Gatte nicht in Gefahr komme, zum Abfall (perversio)

verführt zu werden; beide Gatten aber, dass die ganze Nachkommenschaft nur katholisch getauft und erzogen werden soll,

3. es sei die moralische Gewissheit vorhanden, dass diese Zusagen auch gehalten werden.

Die Zusagen sollen regelmässig schriftlich verlangt werden.“

Während der katholische Teil, wie billig und recht, wider zudringliche Bekehrungsversuche in Schutz genommen wird, hat das Gesetzbuch für den nichtkatholischen Teil nicht die gleiche schonende Rücksicht. Vielmehr macht der Kanon 1062 dem katholischen Gatten zur Pflicht, in kluger Weise die Konversion der nichtkatholischen Ehehälften herbeizuführen. Im folgenden can. 1063 wird auf eine Verfehlung Bezug genommen, die in der Schweiz häufig genug vorkommt. Nicht selten sucht man nämlich beim Vorhandensein konfessioneller Verschiedenheit den religiösen Gefühlen und persönlichen Rücksichten der beiden Brautleute dadurch gerecht zu werden, dass man nacheinander den Segen der Seelsorger beider Teile einholt. Das ist streng verboten. Weiss der katholische Pfarrer, dass die Brautleute zwar vom Ehehindernis der Konfessionsverschiedenheit gesetzmässig dispensiert sind, aber sich bereits von einem nichtkatholischen Geistlichen kirchlich haben trauen lassen oder sich noch trauen lassen werden, so darf er seinerseits mit der Trauung nichts zu tun haben. Allein es entging dem Gesetzgeber nicht, dass doch Fälle vorkommen können, in denen es bedenklich ist, einem gemischten Brautpaar, das den Dispens nachgesucht und erhalten, also insbesondere auch katholische Kindererziehung versprochen hat, die kirchliche Trauung aus dem Grunde zu verweigern, weil das Paar auch von einem protestantischen oder altkatholischen Geistlichen eingesegnet worden ist oder eingesegnet wird. Man denke z. B. an recht vornehme Leute, die Stützen und Zierden einer Pfarrei sein können und sein wollen, aber eben doch auch auf die Verwandtschaft des nichtkatholischen Teils Rücksicht zu nehmen haben: soll der römische Pfarrer ein solches Paar einfach von sich weisen, wenn ihm zu Ohren kommt, dass die Wagen nach der katholischen Trauung bei der protestantischen Kirche vorfahren? Das wäre doch sehr unklug. So öffnet denn der Kanon 1063, § 2, eine Hintertür mit dem Zusatz, dass aus „sehr wichtigen Gründen“ (ex gravissimis causis), wenn kein Ärgernis zu befürchten und der Bischof vorher zu Rate gezogen worden sei, der Pfarrer

auch dann der Trauung assistieren dürfe, wenn noch eine zweite kirchliche Trauung stattfindet oder stattgefunden hat. Es versteht sich aber von selbst, dass der „Minister“ einer andern Kirche in Anspruch genommen werden darf, wenn dieser nicht als Geistlicher, sondern lediglich als Zivilstandsbeamter zu funktionieren hat.

Man sollte meinen, dass es an den angeführten Kautelen genüge, um im übrigen auch gemischte Ehen einfach zu behandeln wie andere, und die betreffenden Eheleute mit allen Segenswünschen friedlich ihres Weges ziehen zu lassen. Allein dem steht schon entgegen die Verpflichtung des katholischen Teils (*obligatione tenetur*), den nichtkatholischen Gatten zu bekehren. Dazu kommt die Verpflichtung der Bischöfe und Seelsorger, den gemischten Ehen ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Sie sollen nach can. 1064:

1. die Gläubigen von gemischten Ehen abschrecken, soweil sie können (*quantum possunt, absterreant*),
2. wenn sie solche Ehen nicht verhindern können, doch mit allem Eifer dafür sorgen, „dass sie nicht wider die Gesetze Gottes und der Kirche geschlossen werden“,
3. die auf eigenem oder fremdem Territorium eingegangenen gemischten Ehen fleissig überwachen, ob doch die betreffenden Ehegatten die gegebenen Versprechen wirklich halten.

Ohne Zweifel haben Ehegatten, die, um überhaupt kirchlich getraut zu werden, solche Verpflichtungen übernehmen und solcher Aufsicht sich unterwerfen müssen, das Gefühl, dass ihre Ehe nicht ganz vollwertig sei und hinter der Würde einer rein katholischen Ehe zurückstehe. Das soll Brautleuten gemischter Konfession auch bei der Trauung deutlich zum Bewusstsein gebracht werden. Nach der Lehre der katholischen Kirche des Abendlandes wird die Ehe eigentlich geschlossen durch die Brautleute selbst, die sich gegenseitig erklären, dass sie einander als Mann und Frau angehören wollen. Bis zum Trienter Konzil waren daher auch die sog. formlosen oder klandestinen Ehen, die einfach von zwei zur Eingehung einer Ehe berechtigten Personen durch gegenseitige Willenserklärung geschlossen waren, überall gültig. Das Trienter Konzil aber hat in seiner 24. Sitzung am 11. November 1563 das Dekret erlassen: „Die heimlichen Ehen, die mit freier Zustimmung der sie Eingehenden geschlossen wurden“, seien zwar als gültig

anzusehen, jedoch von der Kirche stets missbilligt worden; um den Missständen zu begegnen, die die Folgen dieser Ehen waren, erkläre nun die Synode, dass künftig alle Verehelichungen ungültig und nichtig sein sollen, die nicht vor dem Diözesanbischof oder dem Ortsfarrer oder einem vom Bischof oder Pfarrer bevollmächtigten Geistlichen und zwei oder drei Zeugen eingegangen werden. Diese Satzung ist natürlich auch in das neue Gesetzbuch aufgenommen worden. Nach can. 1094 muss die Ehe, um gültig zu sein, vor dem Diözesanbischof oder dem Ortsfarrer, bzw. dem bevollmächtigten Geistlichen, und vor wenigstens zwei oder drei Zeugen eingegangen werden. Diese Vorschrift gilt selbstverständlich auch für die Eingehung einer gemischten Ehe. Da immer noch die Konsenserklärung der Brautleute das Wesentliche bei der Eheschliessung ist, wie can. 1081 ausdrücklich gesagt wird, so hat der Geistliche, vor dem die Ehe geschlossen wird, auch dann mit den liturgischen Fragen die Konsenserklärung zu veranlassen, wenn die vor ihm stehenden Brautleute verschiedener Konfession sind. Das ist can. 1102 bestimmt vorgeschrieben. Insofern also unterscheidet sich die kirchliche Eheschliessung eines konfessionell gemischten Paares nicht von der eines rein katholischen Paares.

Allein der päpstliche Gesetzgeber hat nicht unterlassen, doch auch dann den katholischen Teil eines gemischten Paares mit einer gewissen Strafe zu belegen, wenn allen Anforderungen zur Erlangung der kirchlichen Dispensation Genüge geleistet worden ist und auf eine zweite, nichtkatholische Trauung verzichtet wird. Die Strafe besteht in der demonstrativen Unterlassung kirchlicher Feierlichkeiten, die sonst üblich sind und in katholischen Gegenden nicht gering angeschlagen werden. Abgesehen von der Trauungsmesse spricht der funktionierende Geistliche feierliche Segensworte über Braut und Bräutigam, segnet die Ringe, lässt das Paar zur lauten Wiederholung des Jawortes vor den mit Blumen geschmückten Hauptaltar treten. Beschränkt er sich dagegen geschäftsmässig nur auf die Entgegennahme der Konsenserklärung, so wird sich in der Regel wenigstens die katholische Braut als minderwertige Person vorkommen und sich an ihrem Freudentag schwer gekränkt fühlen. Nun schreibt aber doch das neue Gesetzbuch (can. 1102, § 2) für die kirchliche Trauung konfessionell gemischter Paare vor: „Alle heiligen Riten sind verboten“ (omnes sacri ritus prohi-

bentur). Aber das ist wieder eine Satzung, die unter Umständen mehr schadet als nützt. Man stelle sich doch vor, wie sehr sich beispielsweise ein katholisches Fräulein, das den protestantischen Bräutigam umgestimmt hat, verletzt fühlen muss, wenn nun zu allen bisherigen Demütigungen auch noch die kalte, demonstrativ abschätzige Trauung hinzukommt! Indessen öffnet für derartige Fälle der gleiche Kanon sofort wieder ein bescheidenes Hintertürchen, indem fortgefahren wird: „Sollten sich aus diesem Verbot schwerere Nachteile (graviora mala) vorhersehen lassen, so kann der Diözesanbischof von den üblichen kirchlichen Zeremonien die eine oder andere gestatten, jedoch immer mit Ausschluss der Messfeier.“

Es müssen hier noch zwei Vorschriften erwähnt werden, die den Zweck haben, auch die mit allen Versprechungen und Dispensen eingegangene gemischte Ehe als kirchlich minderwertig erscheinen zu lassen. Die eine steht can. 1065, § 2, und bezieht sich auf den Geistlichen, der die Trauung vollziehen soll. Bekanntlich legt man in der Regel Wert darauf, dass bei einer Trauung der Pfarrer selbst der funktionierende Geistliche sei. Als zuständiger Pfarrer aber soll „in der Regel“ der der Braut angesehen werden (can. 1097, § 2). Ist die Braut vielleicht noch zum Pfarrer in den Religionsunterricht gegangen und von ihm zur Kommunion vorbereitet worden, so legt sie unter normalen Verhältnissen grossen Wert darauf, auch bei ihrer Verheiratung von ihm gesegnet zu werden. Die gleiche pietätvolle Stimmung darf man aber auch dem Bräutigam zutrauen. Sei also der Bräutigam oder die Braut katholisch, so wird das Brautpaar, das sich vom Ehehindernis der Konfessionsverschiedenheit hat dispensieren lassen, wohl in den meisten Fällen den Wunsch hegen, dass die Eheeinsegnung vom Pfarrer selbst vollzogen werde. Allein das ist im zitierten Kanon dem Pfarrer ausdrücklich untersagt. Das Verbot bezieht sich auch auf Verehelichung von Personen, von denen die eine katholisch, die andere, ohne einer „Sekte“ beigetreten zu sein, notorisch vom Glauben abgefallen ist oder einer geheimen, von der Kirche verbotenen Gesellschaft (Freimaurerorden) angehört. In solchen Fällen also hat sich der Pfarrer durch einen Vikar oder etwa einen Mönch vertreten zu lassen, damit er der eigenen Würde nichts vergibt. Indessen — wieder die Hintertür! — kann ihm doch der Bischof gestatten, die Funktion

persönlich vorzunehmen, wenn die Umstände das als ratsam erscheinen lassen und kein Zweifel besteht, dass alle Kinder katholisch erzogen werden und die katholische Ehehälfte der Kirche treu bleibt. Ist der katholische Teil vornehm genug, so wird der Herr Pfarrer wohl immer funktionieren dürfen.

Empfindlicher noch ist die im can. 1109, § 3, vorgesehene Zurücksetzung der gemischten Ehe. Man wolle nicht vergessen, dass es sich auch hier um Ehen handelt, für welche die vorgeschriebene kirchliche Dispensation nachgesucht und erteilt worden ist, folglich alle Versprechungen gemacht worden sind, die dem Ortspfarrer die katholische Trauung gestatten. Mit Recht wird can. 1109, § 1, vorgeschrieben, die katholische Trauung in der Pfarrkirche vorzunehmen. Wer die kirchliche Einsegnung wünscht, wird das in der Regel für selbstverständlich halten. Namentlich aber wird der katholische Teil eines konfessionell gemischten Paars, der für die Form der Trauung entscheidend gewesen ist, nun grossen Wert darauf legen, dass die heilige Handlung im Gotteshause selbst vollzogen werde, damit er so vor der ganzen Gemeinde darte: Ich schliesse meine Ehe mit gutem Gewissen vor dem Angesichte Gottes und unter Anrufung Gottes. Nun lautet aber § 3 des Kanons 1109: „Ehen zwischen einem katholischen und einem nichtkatholischen Teil sollen *ausserhalb der Kirche* abgeschlossen werden; findet der Diözesanbischof, das könne klugerweise nicht gehalten werden, ohne dass grösserer Nachteil entsteht, so ist es seinem klugen Urteil überlassen, in diesem Punkt zu dispensieren; doch soll immer an der Vorschrift can. 1102, § 2 (Verbot der Messe und der sonst üblichen heiligen Bräuche), festgehalten werden. Die Trauung hat also in der Amtsstube des Pfarrers oder, wenn es gut geht, in der Sakristei stattzufinden, und darf nur darin bestehen, dass der funktionierende Geistliche vor zwei oder drei Zeugen die Brautleute in üblicher Form veranlasst, sich das Eheversprechen zu geben. Das ist eine Demütigung, der sich in Städten vornehme Brautleute mit zahlreicher Verwandtschaft wohl nur selten unterziehen werden. Allein da darf der Bischof Rücksicht nehmen und die Kirche öffnen lassen. Weniger leicht wird ein schlichter Arbeiter oder eine Dienstmagd katholischer Konfession im Falle der Eingehung einer gemischten Ehe eine solche Vergünstigung erhalten. Und weniger bereitwillig als ein Herr Stadtpfarrer, der sich in ge-

bildeten und sogar aufgeklärten Kreisen bewegt, wird der Pfarrer einer abgelegenen Landgemeinde, der den strikten Gehorsam gegen die geistlichen Obern als die erste und wichtigste Bedingung der Seligkeit ansieht, dem gemischten Brautpaar entgegenkommen und diesem ohne Furcht vor Entweihung der Kirche gestatten, buchstäblich vor den Altar zu treten.

Diese Vorschriften über die äussere Form der Trauung: nicht in der Kirche, keine Segensworte, keine Messfeier, Abnahme des Eheversprechens durch einen untergeordneten Geistlichen, sind kleinlicher und kränkender als die gewöhnlich namhaft gemachten Bedingungen, unter denen überhaupt eine gemischte Ehe in „katholischer“ Weise eingegangen werden kann. Es ist ja klar, dass vornehme Leute mit Leichtigkeit über solche Schwierigkeiten hinwegkommen können. Aber ist es fein, in solchen Fällen Privilegien zu verlangen und Privilegien zu bewilligen? Es würde uns geziemender erscheinen, wenn ein Pfarrer Gottes Segen auch auf den bescheidensten Taglöhner, der sich mit einem braven protestantischen Mädchen verheiratet, ebenso gern und mit den gleichen Gebetsworten und heiligen Handlungen herabrufen würde wie auf den Sohn eines Grossgrundbesitzers, der eine gemischte Ehe eingeht.

Wenn trotz erhaltenem Dispens die Eingehung einer gemischten Ehe in angegebener Weise gebüsst wird, so haben römische Katholiken, die sich ohne Dispens von einem nicht-römischen Geistlichen trauen lassen, die schwersten Kirchenstrafen zu gewärtigen.

Es ist hier vor allen Dingen die Frage zu beantworten: Sind gemischte Ehen, die ohne Erfüllung der oben angeführten Bedingungen geschlossen werden, nach römischer Satzung überhaupt als gültige Ehen anzusehen oder nicht? Müsste die Frage mit Nein beantwortet werden, so bestände für den katholischen Teil einer solchen Ehe die Strafe in der kaum zu ertragenden Konsequenz, dass er — mag es laut gesagt oder zur Vermeidung von Verhandlungen vor bürgerlichen Instanzen auch nur gedacht werden — in den Augen der römischen Kirche kein rechtmässiger Gatte, sondern ein Konkubinarier wäre. Im allgemeinen braucht aber auch der unerbittlichste päpstliche Katholik in seinem Urteil nicht so weit zu gehen. Gerade die reduzierte Form der kirchlichen Trauung konfessionell gemischter Paare erinnert daran. *Omnes sacri ritus*, „alle hei-

ligen Riten“, die sonst übungsgemäss zur katholischen Trauung gehören, können weggelassen werden, *ohne dass damit der Akt aufhört, eine wirkliche katholisch-kirchliche Trauung zu sein*. Wenn der Ehekonsens vor einem zuständigen Geistlichen und vor zwei oder drei Zeugen ausgesprochen wird (und selbstverständlich kein trennendes Ehehindernis vorhanden ist), so sind die Brautleute in gültiger kirchlicher Form verehelicht. Das erklärt sich aus der Anschauung, der das Gesetzbuch (can. 1081) in klassischer Kürze mit dem Satze Ausdruck gibt: *Matrimonium facit partium consensus inter personas jure habiles legitime manifestatus*. Das heisst: Eine Ehe kommt dadurch zustande, dass zwei Personen, die von Rechts wegen zur Eingehung einer Ehe fähig sind, in gesetzmässiger Weise ihren Ehekonsens kundgeben. Diese Kundgebung ist vollzogen, wenn ein zuständiger Geistlicher auf seine Frage: Wollt ihr einander zur Ehe nehmen? vor zwei oder drei Zeugen von beiden Teilen ein zustimmendes Ja erhalten hat. Zuständiger Geistlicher ist der Diözesanbischof oder der Ortsfarrer des Bräutigams oder der Braut, oder der von dem einen oder dem andern bevollmächtigte Priester. So hat das Trienter Konzil entschieden, und so sagt nun auch das neue Gesetzbuch (can. 1095).

Aber das Trienter Konzil ist nicht überall anerkannt worden, und Rom hat diese Nichtanerkennung als rechtskräftig hingenommen. Überall, wo das der Fall war, blieb die vortridentinische Anschauung in Kraft, nach welcher auch durch einen Ehekonsens, der *nicht vor einem zuständigen Geistlichen* kundgegeben worden war, die Ehe zustande komme. Überall da konnte man eine Ehe als *kirchlich* gültig ansehen, auch wenn diese nur vor dem Zivilstandsbeamten oder einem nicht-römischkatholischen Geistlichen geschlossen worden war. Eine solche Ehe war in den Augen der römischen Kirche gleichwertig mit einer vortridentinischen klandestinen Ehe, *also gültig*.

Über diesen Punkt hatte für Deutschland (und Ungarn) Pius X. in der feierlichen Form einer „Konstitution“, die mit den Worten *Provida sapientique cura* beginnt, unterm 18. Januar 1906 volle Klarheit gebracht. Der Erlass enthält zwei höchst wichtige Bestimmungen: Erstens wird erklärt, dass fortan *in allen Teilen des Deutschen Kaiserreiches* (die Sache wurde nachher auch auf Ungarn ausgedehnt) die tridentinische, mit dem Wort *tametsi* beginnende Vorschrift, nach welcher eine

gültige katholische Ehe vor dem Ortsfarrer und zwei oder drei Zeugen einzugehen ist, *verbindlich* sei, gleichviel ob da oder dort das Trienter Konzil angenommen worden sei oder nicht. Zweitens aber wird erklärt, dass die bis zum 15. April 1906 bestehenden gemischten Ehen auch dann als gültig anzusehen seien, wenn sie nicht nach tridentinischer Vorschrift abgeschlossen worden waren, und dass von da an gemischte Ehen — obwohl das Verbot bestehen bleibe, eine solche ohne kirchliche Dispensation einzugehen — für gültig gehalten werden müssten. Diesen letztern Punkt kleidet Dr. *Leitner* in seiner bischöflich approbierten und vielverbreiteten Schrift: „Die Verlobungs- und Eheschliessungsform nach dem Dekrete *Ne temere*“ (Regensburg 1908), S. 72, in den klaren und bestimmten Satz: „Die im Deutschen Reiche vom 15. April 1906 an abzuschliessenden *gemischten* oder *rein akatholischen* Ehen *bedürfen*, wenn sie von dort Domizilierten oder von Wohnsitzlosen eingegangen wurden, zu *ihrer Gültigkeit der tridentinischen Form in keiner Weise*.“ Es bleibt ja freilich das Verbot, eine gemischte Ehe ohne kirchliche Dispensation einzugehen; aber die Ignorierung dieses Verbotes ist für den katholischen Teil nur noch eine einmalige Versündigung, die vom Sünder bereut und gebeichtet werden soll, aber damit erledigt ist und ihm nicht den unerträglichen Vorwurf zuzieht, er lebe in einem sündhaften Verhältnis und bringe uneheliche Kinder zur Welt. Die Befreiung von diesem Schimpf war für die römischen Katholiken in Deutschland (und Ungarn) eine grosse Wohltat. Man möchte beinahe sagen, die Strafe für Eingehung einer gemischten Ehe *ohne* Dispens sei nach Erlass der „*Provida*“ nicht drückender als die für eine derartige Eheschliessung *mit* Dispens. Es handelte sich allerdings nur um ein Sonderrecht für katholische Deutsche und Ungarn; allein es war anzunehmen, dass man im Laufe der Zeit doch auch in andern Ländern von der weitherzigen Neuerung Kenntnis genommen und Gebrauch gemacht hätte.

Wie verhält es sich nun heute, nachdem das neue päpstliche Gesetzbuch in Kraft getreten ist, mit der durch die Konstitution „*Provida*“ vom 18. Januar 1906 vollzogenen Revision der päpstlichen Ehegesetze? Auf diese Frage gibt der Berliner Kirchenrechtslehrer Professor Dr. *U. Stutz* in einer soeben erschienenen kleinen Schrift: „Zum neuesten Stand des katho-

lischen Mischehenrechts im Deutschen Reiche“ (Stuttgart, F. Enke, 1918), Aufschluss. Er überrascht die Welt mit der Nachricht, dass die Konstitution „Provida“ beseitigt sei, folglich überhaupt nicht mehr in Betracht kommen könne. Aus Deutschland sei an die Kardinalskommission, die das neue Gesetzbuch zu interpretieren und dessen richtige Befolgung zu überwachen hat, die Anfrage gerichtet worden, wie es sich nach Erlass des neuen Codex juris canonici, in den die Konstitution „Provida“ nicht aufgenommen ist, mit der Gültigkeit dieser Bulle verhalte; nach dem Strassburger Diözesanblatt vom April 1918 sei die Antwort erfolgt, die „Provida“ sei durch das neue Gesetzbuch beseitigt. *Stutz* bekundet mit seinem Gutachten, dass er die Bedeutung dieser neuen Änderung der päpstlichen Ehegesetzgebung sehr wohl zu würdigen weiss.

Die Anregung, den in gemischter Ehe lebenden Katholiken entgegenzukommen, ist, wie wir seiner Broschüre entnehmen (S. 11 ff.), schon unter Leo XIII. von den deutschen Bischöfen ausgegangen. Was sie zu diesem Schritte bewog, vermutet *Stutz* offenbar ganz richtig, wenn er sagt: „Man hoffte, durch Entgegenkommen gegen die Staatsgewalt und durch Erleichterung der Mischehen die katholische Propaganda zu fördern, durch die Mischehen die bisher andersgläubigen Gatten zu gewinnen und herüberzuziehen, aber auch an den Kindern einen Gewinn zu machen“ (S. 12). Andere Erwägungen, die *Stutz* namhaft macht, dürften kaum in die Wagschale gefallen sein. Aber ohne Zweifel wäre die päpstliche Kurie auf die Anregung nicht eingegangen, wenn nicht auch sie sich hätte überreden lassen, „der katholische Teil (einer gemischten Ehe) finde den Rückweg zur Kirche leichter, wenn man seine Ehe nicht als kirchlich ungültig, seine Kinder nicht als in den Augen der Kirche unehelich behandle“ (S. 14). In dieser Erwartung scheint man sich nun aber getäuscht zu haben. Schon unterm 1. Februar 1908 hat die päpstliche Konzilskongregation eine bezügliche Resolution eingeleitet mit den Worten: „Den Bischöfen des Deutschen Reiches soll geschrieben werden, sie möchten doch bedenken, welch überwiegende Nachteile die Mischehen im Gefolge haben“ (S. 17). Daher wurde schon damals von dieser Abteilung der Kurie die Meinung geäussert, der Hl. Vater sei zu bitten, bei gelegener Zeit die Konstitution „Provida“ zurückzunehmen. Die Zurücknahme ist nun in der Weise erfolgt,

dass die „Provida“ im neuen Gesetzbuch gar nicht mehr berücksichtigt wurde und dass jetzt die zuständige Kommission zur Interpretation des Kodex authentisch erklärt hat, der wichtige Erlass sei beseitigt und habe keine Gültigkeit mehr. Damit ist auch für Deutschland (und Ungarn) der frühere Rechtszustand wieder hergestellt. Dass dem so ist, ergibt sich aus der bestimmten Erklärung des neuen Gesetzbuches, „dass auch der Katholik, der mit einem getauften Nichtkatholiken *eine kirchlich gültige Ehe* eingehen will, in jedem Fall, selbst wenn er Dispens erhalten hat, *an die kirchliche Eheschließungsform gebunden ist*“ (can. 1099, § 1, n° 2). *Stutz*, mit dessen Worten (S. 9) ich den Sinn des zitierten Kanons wiedergegeben habe, hätte sich für seine Anschauung auch auf can. 1094 berufen können, wo schon ganz unzweideutig gesagt ist: „*Die Ehen allein* sind gültig, die abgeschlossen werden vor dem Pfarrer oder dem Ortsbischof oder vor einem von dem einen oder andern delegierten Priester und wenigstens zwei Zeugen“ (ea tantum matrimonia valida sunt quae etc.). Das ist die alte tridentinische Vorschrift. Für Deutschland (und Ungarn) wird keine Ausnahme mehr gemacht.

Was ist nun die Folge, wenn ein Katholik *ohne* Beobachtung der tridentinischen Vorschrift und *ohne* Dispens mit einem getauften Nichtkatholiken eine Ehe eingehet? Ist eine solche Ehe *kirchlich* gültig oder nicht? *Stutz* ist der Meinung, sie könne immer noch als kirchlich gültig angesehen werden. Er beruft sich dafür auf can. 2375 des Kodex, „der solch ein matrimonium als strafbar, aber als validum, als gültig bezeichne“ (S. 8).

Ich muss hier den zitierten Kanon *buchstäblich* genau, so wie er im Gesetzbuche steht, mitteilen; er lautet:

Catholici qui matrimonium mixtum, etsi validum, sine Ecclesiae dispensatione inire ausi fuerint, ipso facto ab actibus legitimis ecclesiasticis et Sacramentalibus exclusi manent, donec ab Ordinario dispensationem obtinuerint.

Das heisst: „Katholiken, die eine gemischte, wenn auch gültige, Ehe ohne kirchliche Dispensation einzugehen wagen usw.“ Sind also gemischte Ehen auch dann kirchlich gültig, wenn sie unter Missachtung der angegebenen Vorschriften eingegangen werden? Das scheint *Stutz* anzunehmen. Ich glaube aber, dass er sich irrt. Hätte er recht, so wäre die „Provida“

nicht nur immer noch in Kraft, sondern jetzt durch das neue Gesetzbuch auf die ganze römischkatholische Kirche ausgedehnt worden. Das Wesentliche in dieser Konstitution war ja doch das, dass, wie auch *Stutz* (S. 9 f.) unumwunden anerkennt, gemischte Ehen „*auch dann kirchlich gültig sein sollten, falls sie, was allerdings wenn irgend möglich verhütet werden müsse, unter Missachtung der kirchlichen Form abgeschlossen worden seien*“ (von *Stutz* unterstrichen). Wenn diese Konzession nun wieder ausser Kraft gesetzt ist, so sind gemischte Ehen im angegebenen Fall eben wieder kirchlich *ungültig*. Es ist wohl zu beachten, dass der angeführte Kanon nicht von einer Missachtung der „*kirchlichen Form*“, sondern nur von der Missachtung der „*kirchlichen Dispensation*“ (*sine Ecclesiae dispensatione*) spricht. Auch can. 1099 wird deutlich zwischen der kirchlichen Form der Eheschliessung und der kirchlichen Dispensation vom Ehehindernis der Konfessionsverschiedenheit *unterschieden*. Die „*kirchliche Form*“, die *immer* beobachtet werden muss, wenn die Ehe kirchlich gültig sein soll, ist in dem oben angeführten Kanon 1094 genau angegeben: „*Die Ehen allein sind gültig*“ (*ea tantum matrimonia valida sunt quae etc.*), die nach der tridentinischen Vorschrift abgeschlossen worden sind. Folglich sind Ehen, seien sie nun rein katholisch oder gemischt, die bloss vor dem Zivilstandsbeamten oder gar vor einem protestantischen oder altkatholischen Geistlichen abgeschlossen werden, *kirchlich ungültig*. Es lässt sich aber der Fall denken, dass ein katholischer Pfarrer, der zur Entgegennahme des Eheversprechens von Brautleuten gemischter Konfession befugt wäre, nachsichtig genug ist, die peinliche Dispensation gar nicht zu fordern, sondern die Leute kirchlich zu trauen, ohne dass sie ihm die durch can. 1061 verlangten schriftlichen Versprechen abgeben. In diesem Falle ist die Ehe *gültig*, denn sie entspricht der durch das Trienter Konzil vorgeschriebenen kirchlichen Form; aber der katholische Teil hat sich doch durch Nichteinhaltung der Dispensierung vom aufschiebenden Ehehindernis der Konfessionsverschiedenheit wider die römische Satzung schwer vergangen, zumal er den Verdacht aufkommen lässt, er wolle seine Kinder nicht katholisch taufen und erziehen lassen. Er ist darum, trotzdem seine Ehe als gültig angesehen werden muss, der im can. 2375 vorgesehenen Strafe verfallen. Aber gemischte Ehen, die nicht in der vom Trienter Konzil

vorgeschriebenen Form abgeschlossen werden, sind nun auch in Deutschland und Ungarn wie überall wieder *kirchlich ungültig*. Was das heisst, braucht hier nicht näher gesagt zu werden¹⁾.

¹⁾ Wenn ich nicht irre, so hatte es namentlich in Preussen für einen protestantischen Offizier unangenehme Folgen, zur Verehelichung mit einer Katholikin den päpstlichen Dispens einholen zu lassen, also insbesondere auch die katholische Erziehung sämtlicher Kinder zuzusichern. Bestand daher die Braut auf der katholischen Trauung, so lag die Versuchung nahe, den zuständigen katholischen Pfarrer zu bitten, sich über die päpstliche Forderung hinwegzusetzen und die Einsegnung ohne Dispens vorzunehmen. Dass solche Trauungen in der Schweiz vorgekommen sind, darf ich auf Grund von Erfahrungen für gewiss halten. Es wird auch anderswo derartige Fälle gegeben haben. Kam die Sache nicht in die Zeitung, so nahm daran kein Mensch Anstoss. Anders verhielt es sich, wenn das Paar so vornehm war, dass die Öffentlichkeit von seiner Verehelichung Kenntnis nahm und daher die kirchliche Oberbehörde das Vorkommnis nicht einfach ignorieren oder, wie sich die römischen Theologen auszudrücken pflegen, «dissimulieren» konnte. Auch in einem solchen Fall die *Dispensation zu umgehen*, war und ist schwierig und kommt gewiss selten vor; viel einfacher ist da der Verzicht auf die katholische Trauung. Das berühmteste Beispiel einer kirchlichen, nach tridentinischer Form vollzogenen Trauung eines *konfessionell gemischten* Paars *ohne Dispensation* hat sich meines Wissens 1898 in Wien ereignet. Die vornehmen Brautleute waren der lutherische Herzog Günther (Ernst?) von Schleswig-Holstein und die römischkatholische Prinzessin Dorothea von Coburg. Der Bräutigam zeigte gar keine Neigung katholisch zu werden, und konnte auch nicht versprechen, seine Kinder katholisch erziehen zu lassen, da er sonst auf den Thron von Schleswig-Holstein hätte verzichten müssen. Die Braut aber gehörte einer so streng katholischen Familie an, dass sie nicht wohl auf die katholische Trauung verzichten konnte. Dazu kam noch die weitere Schwierigkeit, dass der lutherische Herzog die Eheinsegnung durch einen Geistlichen seiner Konfession und seiner protestantischen Landeskirche nicht umgehen durfte. Er dachte daran auch gar nicht, sondern setzte die protestantische Trauung auf den 2. August 1898 an und lud zu dieser Feier die ihm nahestehenden Fürstlichkeiten ein. Das alles war bekannt. Unter solchen Umständen durfte die Braut nicht hoffen, den zur katholischen Trauung nötigen Dispens vom Ehehindernis der gemischten Religion zu erhalten. An vertraulichen Versuchen, diese Vergünstigung zu erlangen, wird es wohl nicht gefehlt haben; Tatsache ist, dass keine Dispensation erfolgte. Und Tatsache ist, dass am 30. Juli 1898 die katholische Eheschliessung des genannten Paars vor dem zuständigen Pfarrer der St. Stephanskirche in Wien, Monsignore Carl Höfer, in aller Form stattgefunden hat. Der Akt ging freilich nicht in der Kirche selbst vor sich, sondern wurde in dem zu einer Kapelle hergerichteten grossen Saale des herzoglichen Palastes in Wien vollzogen. Allein es fehlte absolut nichts, was nach tridentinischer Vorschrift zu einer gültigen katholischen Trauung nötig ist. Die Brautleute waren durch kein «trennendes» Ehe-

Auch die Strafe, die nach dem gleichen Kanon die Katholiken, die ohne Dispens eine gemischte Ehe eingehen, sogar dann trifft, wenn die Ehe — weil die kirchliche Form beobachtet wurde — als gültig angesehen werden muss, beurteilt

hindernis an der Eingehung einer gültigen Ehe gehindert; sie erschienen vor dem zuständigen katholischen Pfarrer und einer genügenden Anzahl Zeugen; sie gaben sich auf die gestellten liturgischen Fragen hin das Jawort; das Jawort wurde in aller Form entgegengenommen und protokolliert. Hier handelte es sich also um den Fall, der im can. 2375 vorgesehen ist: Eine Katholikin hatte eine *«gemischte, wenn auch gültige, Ehe ohne kirchliche Dispensation»* einzugehen gewagt und war der Exkommunikation verfallen, *«bis sie von ihrem Diözesanbischof die Dispensation»* erlangt haben würde. Ob die Herzogin Dorothea von Schleswig-Holstein nach ihrer Vermählung den Versuch gemacht hat, den Dispens nachträglich zu erlangen und von der Exkommunikation entbunden zu werden, weiss ich nicht. Aber ich zweifle keinen Augenblick daran, dass sie weder vom Beichtstuhl noch von der Kommunionbank zurückgewiesen worden ist, wenn sie später doch katholisch bleiben und nach wie vor die katholischen Sakramente empfangen wollte. *«Il y a des arrangements avec le ciel.»*

Der funktionierende Pfarrer wurde nicht suspendiert. Er hatte wohl im Einverständnis mit dem Erzbischof gehandelt. Da jedoch der Kasus gar zu viel Aufsehen machte, erschien im *«Oss. Rom.»* folgende Mitteilung:

«Es ist zur Kenntnis Sefner Heiligkeit gelangt, dass der Pfarrer von St. Stephan in Wien sich erlaubt hat, am 30. Juli d. J. mit religiöser Feierlichkeit die katholische Prinzessin Dorothea von Coburg mit dem lutherischen Herzog Ernst (Günther?) von Schleswig-Holstein ehelich zu verbinden, obschon es bekannt war, dass dieser die erforderliche Bürgschaft für die katholische Erziehung sämtlicher Kinder nicht geleistet hatte. Wir sind zu der Erklärung ermächtigt, dass der hl. Vater ob dieses Vorgehens lebhaftes Missfallen empfunden hat, sowohl weil von dem Ehehindernis der Religionsverschiedenheit ohne die erwähnte Bürgschaft, welche dem Naturrecht und dem göttlichen Recht entspricht, nie Dispens erteilt zu werden pflegt, wie auch weil für Mischehen nie kirchliche Zeremonien zugestanden werden. Wenn mitunter, zur Vermeidung grösserer Übel, dergleichen Ehen bei solchen geduldet werden, die hartnäckig den Gesetzen der Kirche nachzukommen sich weigern, so geschieht es mit dem ausdrücklichen Auftrag an den Pfarrer, eine durchaus nur passive Assistenz zu leisten, ohne irgend ein Zeichen von Religion, um anzudeuten, dass die Kirche dergleichen Ehen nicht billigt, sondern sie verabscheut und sie missbilligt.»

Vgl. über diesen Handel *«Katholik»*, 1898, Nrn. 34 und 35, S. 273 ff. und S. 287, wo auch der trefflichen Broschüre *«Rom und die gemischten Ehen»* von Dr. Weibel (Leipzig 1898), gedacht ist.

Nach dem neuen päpstlichen Gesetzbuch verfiel aber die Prinzessin auch dadurch wieder der Exkommunikation, dass sie sich am 2. August 1898 durch einen protestantischen Geistlichen ein zweites Mal trauen liess (can. 2319, § 1, 1), und wiederum dadurch, dass sie die Kinder, wenn sie solche

Prof. *Stutz* meines Erachtens nicht ganz richtig. Er übersieht allerdings nicht, dass ein solcher Katholik exkommuniziert ist und demgemäß nicht mehr zu den *actus legitimi* kirchlicher Art (Patenschaft, Ausübung des Patronatsrechts, Funktionen der Mitglieder der Kirchenpflege) zugelassen werden darf (S. 6). Allein er redet nur davon, dass derselbe auch „von den *Segnungen (Sakramentalien)*“ ausgeschlossen sei. Das wäre leichter zu ertragen. Danach hätte z. B. ein in ungültiger gemischter Ehe lebender Katholik auf den Empfang der gesegneten Asche am Aschermittwoch, auf die Halssegnung am Blasiustage, eine Katholikin auf die Aussegnung beim ersten Kirchenbesuch nach dem Wochenbette zu verzichten. Gemeint ist im zitierten Kanon ohne Zweifel der *Ausschluss vom Empfang der Sakramente*, namentlich der priesterlichen Absolution und der Kommunion. Aber es ist zuzugeben, dass der Kanon seiner *buchstäblichen* Form nach die harmlosere Auffassung begünstigt, die *Stutz* vorträgt. Das Wort *Sacramentalibus* ist nämlich — wohl infolge eines Druckfehlers — mit grossem S gedruckt und kann darum im technischen Sinn von den „*Sakramentalien*“ verstanden werden, von denen der Kodex in can. 1144 bis can. 1153 handelt. Das *Sacramentalibus* ist aber offenbar Eigenschaftswort und gehört zu *actibus*, so dass man in der Übersetzung allgemein von „*sakramentalen Handlungen*“ zu reden hätte. Von solchen ist die ohne Dispens, wenn auch sonst gültig mit einem getauften Nichtkatholiken verheiratete männliche oder weibliche Person ausgeschlossen. Das ist eine Strafe, die an vielen katholischen Orten sehr schwer zu ertragen ist und zur Unterwerfung unter das Kirchengesetz zwingt.

Das neue Gesetzbuch enthält manche Klausel, die kluge

erhielt, protestantisch taufen und erziehen liess (l. c. 2—4). Doch konnte sie von diesen Exkommunikationen der Diözesanbischof absolvieren. Wie es in der römischen Kirche vor Erlass des neuen Gesetzbuches mit gemischten Ehen gehalten wurde, die ohne Dispens geschlossen worden waren, hat Dr. Weibel in der zitierten Broschüre einlässlich dargestellt. Es genüge hier, auf die Tatsache hinzuweisen, dass sich Katholiken, die in solchen Ehen lebten, scheiden lassen und zu Lebzeiten des Ehegatten eine neue Ehe in katholischer Form eingehen konnten, während gültige katholische Ehen unauflöslich sind (a. a. O., S. 34 f.). Diese Praxis hat zur Voraussetzung, dass schon bisher gemischte Ehen, die ohne Dispens von einem nichtkatholischen Geistlichen eingesegnet worden waren, von der römischen Kirche als ungültig angesehen wurden.

Berücksichtigung moderner Verhältnisse gestattet und sogar empfiehlt; aber es beugt alle, die überhaupt zur römischen Kirche gehören und gehören wollen, unter die absolute Gewalt des Papstes. Rom hofft, auf diesem Wege mehr zu erreichen als mit Konzessionen an moderne liberale Anschauungen.

Professor *Stutz* schliesst seine Abhandlung mit einem Friedenswort, dem ich von Herzen zustimmen möchte. Er bemerkt, dass der Mischehenstreit auf Leute, die zwar auch „durchaus kirchlich, vor allem aber religiös-christlich gerichtet“ seien, nicht eben erbaulich wirke, sondern dass ihnen „das Wort des Heilandes in der Bergpredigt: . . . Selig sind die Friedfertigen; denn sie werden Gottes Kinder heissen“, über alles gehe. Mit diesen halte er es selbst, nicht obwohl, sondern weil er Jurist sei. Er hoffe, dass nach dem Kriege die Kirchen „nicht so sehr Abwehr- oder gar Angriffs-, wohl aber die grösstmögliche Anziehungskraft entfalten werden“. Das ist eine schöne Direktive, von der ich nur wünschen kann, dass sie allgemein gepredigt und befolgt werde. Allein sie verpflichtet auch den friedfertigsten Juristen nicht dazu, ein neues Gesetzbuch anders zu deuten, als es gemeint ist. Im vorliegenden Fall ist durch die im Vatikan residierende Interpretationskommission dafür gesorgt, dass der Sinn einer jeden Zeile des neuen Kodex authentisch festgestellt werden kann. Ich bin jeden Augenblick zum Widerruf der vorstehenden Ausführungen bereit, wenn die genannte Kommission auf eine an sie gerichtete Anfrage hin die Erklärung abgibt, nach dem neuen päpstlichen Gesetzbuch sei der katholische Teil eines Ehepaars auch dann *kirchlich gültig* (valide) verheiratet, wenn er mit einer getauften andersgläubigen Person in der Ehe lebe und diese Ehe ohne kirchliche Dispensation lediglich vor einem protestantischen Geistlichen oder dem Zivilstandsbeamten eingegangen worden sei. Eine derartige Erklärung wäre für die Förderung friedlicher Beziehungen zwischen den getrennten christlichen Kirchen von unermesslicher Bedeutung.

* * *

Was gilt nun nach römischem Kirchenrecht von den gemischten Ehen in der Schweiz? Ich beschränke mich auf folgende Feststellungen:

1. Die Schweiz gehört zu den Gebieten, in denen die triden-

tinische Vorschrift, dass eine Ehe, um gültig zu sein, vor einem zuständigen Geistlichen und zwei oder drei Zeugen abgeschlossen sein müsse, nicht promulgiert worden ist. Insofern konnten hier bisher auch solche Ehen, die bloss vor dem Zivilstandsbeamten oder auch einem nichtkatholischen Geistlichen eingegangen wurden, als kirchlich gültig angesehen werden. Es kam dabei lediglich in Betracht, dass die Brautleute überhaupt in der Lage waren, sich durch das gegenseitige Jawort ehelich zu verbinden. Vor wem dieses Jawort abgegeben wurde, war von nebensächlicher Bedeutung.

2. Das fand auch Anwendung auf gemischte Ehen. Auf der Diözesansynode des Bistums Basel, die 1896 in Luzern versammelt war, wurde auf eine Anfrage hin durch Bischof Haas am 16. April von einem päpstlichen Dekret Kenntnis gegeben, das unterm 1. Juli 1890 erlassen worden ist. Die (zum voraus vorbereitete) lateinische Mitteilung des Bischofs lautete in getreuer Übersetzung: „Nach einem Dekret des apostolischen Stuhles vom 1. Juli 1890 sind gemischte Ehen auf dem Territorium der Diözese Basel, die ohne Befolgung der Form des Konzils von Trient eingegangen worden sind oder (in Zukunft) eingegangen werden, wenn auch unerlaubt, doch gültig, falls nur kein anderes kanonisches Hindernis im Wege steht.“ Der Pfarrer Meury von Therwil, der 1910 einer Pfarrgenossin, die ohne Dispens einen Protestant geheiratet hatte, öffentlich den Vorwurf machte, sie lebe in einem unsittlichen Verhältnis, ging daher zu weit; er hätte sagen sollen: die Person hat sich zwar in unerlaubter, aber in gültiger Form verheiratet und lebt in einer wirklichen Ehe.

3. Unterm 2. August 1907 erliess Papst Pius X. das berühmte Dekret „Ne temere“, das schon nach seinem ersten Satz den Zweck hatte, die „vermessene Eingehung klandestiner Ehen“ zu verhindern (ne temere inirentur clandestina conjugia). In der Verordnung Nr. III dieses Dekrets wird bereits ganz genau, wie nun im can. 1094 des neuen Gesetzbuches, gesagt: „die Ehen *allein* sind gültig, welche vor dem Pfarrer oder dem Diözesanbischof“ oder dem bevollmächtigten Priester geschlossen werden. Wenn *nur* diese Ehen in den Augen der römischen Kirche gültig sind, so ist eine blosse Zivilehe oder eine Ehe, die vor einem nichtkatholischen Geistlichen geschlossen wurde, *kirchlich ungültig*.

4. In der Verordnung Nr. XI, § 1 des gleichen Dekrets vom 2. August 1907 heisst es ausdrücklich, dass den vorangehenden Bestimmungen „alle in der katholischen Kirche Getauften und aus der Ketzerei und dem Schisma zu ihr Bekehrten“ unterworfen seien. Eine sog. klandestine Ehe ist daher auch da, wo das Trienter Konzil nicht verkündet worden ist, *nicht mehr gültig*.

5. Diese Bestimmung wird am gleichen Ort in § 2 namentlich auch *auf die gemischten Ehen* ausgedehnt. Doch wird die Einschränkung beigefügt: „wenn nicht vom heiligen Stuhl für einen besonderen Ort oder für eine besondere Gegend eine andere Bestimmung getroffen worden ist“.

6. Als eine solche andere Bestimmung konnte man bisher für das deutsche Kaiserreich (und Ungarn) die oben (S. 312) besprochene päpstliche Konstitution „*Provida*“ vom 18. Januar 1906 und für das Bistum Basel (und die ganze Schweiz) das oben unter Nr. 2 mitgeteilte päpstliche Dekret vom 1. Juli 1890 betrachten. Wären also diese Bestimmungen noch in Kraft, so könnten (z. B. im Bistum Basel) gemischte Ehen immer noch sogar dann als kirchlich gültig angesehen werden, wenn sie ohne Dispens und nicht vor einem zuständigen römischen Geistlichen geschlossen worden sind.

7. Nun steht aber fest, dass die Konstitution „*Provida*“ durch das neue päpstliche Gesetzbuch *aufgehoben worden ist*. Eine „Konstitution“ ist die feierlichste Form eines legislativen Erlasses des römischen Papstes. Gilt heute die für Deutschland (und Ungarn) in der Form einer Konstitution gewährte Konzession nicht mehr, so ist gar nicht daran zu denken, dass die gleiche für das Bistum Basel in der Form eines einfachen, kaum recht bekannt gewordenen päpstlichen Dekrets gewährte Konzession noch Gültigkeit habe.

8. Daher ist heute namentlich im Bistum Basel eine gemischte Ehe, die ohne Erfüllung der bekannten Bedingungen und ohne Dispens und nicht vor einem nach römischer Vorschrift zuständigen Geistlichen eingegangen wird, *kirchlich ungültig*. Jeder römische Pfarrer ist also heute kirchlich berechtigt, einem Pfarrgenossen, der eine solche Ehe geschlossen hat, den Vorwurf zu machen, dass er in einem unsittlichen Verhältnis lebe und dass seine Kinder unehelich seien. Wer einen solchen

Vorwurf erträgt, möge dieser förmlich ausgesprochen werden oder nicht, muss sehr wenig Gewicht legen auf Ehre und guten Namen. Es gibt aber ein äusserst einfaches Mittel, sich dem unerträglichen Schimpf zu entziehen. Die Anrufung der bürgerlichen Gerichte und sogar des Bundesgerichts hilft wenig, wie der Fall Meury gezeigt hat. Aber es hilft das Ausscheiden aus der päpstlichen Jurisdiktion. Über die Ehen der „Andersgläubigen“ fällt das päpstliche Gesetzbuch kein Urteil.

E. H.